

Schulordnung (Stand 26.06.25)

I. Allgemeine Grundsätze

Den Werten, die die Namensgeber Albert Schweitzer und Geschwister Scholl vorgelebt haben, fühlt sich das ASGSG verpflichtet: Toleranz, Humanität, Achtung vor den Mitmenschen und der Umwelt, sowie Verantwortungsbewusstsein, Freiheitsliebe und intellektueller Mut sind Leit motive der Schule. Das daraus entwickelte Leitbild soll auch die Grundlage für diese von allen Mitwirkungs gremien des ASGSG befürwortete Schulordnung bilden, in der die zentralen Leitlinien für das erwünschte Verhalten in der Schule niedergelegt worden sind.

1. Wir verstehen unsere Schule als ein Haus, für das wir gemeinsam Verantwortung tragen und in dem sich alle wohl fühlen können.

Dies wollen wir erreichen, indem wir

- respektvoll und vertrauensvoll zusammenarbeiten,
- sorgfältig und achtsam mit eigenem und fremdem Eigentum umgehen,
- für eine freundliche Lernumgebung und gesunde Arbeitsbedingungen sorgen,
- Entscheidungsprozesse transparent machen,
- aktive Mitarbeit in schulischen Gremien fördern.

2. Wir stärken die Entwicklung mündiger Persönlichkeiten.

Dies wollen wir erreichen, indem wir

- dazu ermutigen und befähigen, eigene Positionen und Standpunkte demokratisch zu vertreten,
- soziales Engagement und Verantwortungsbewusstsein für Mensch und Umwelt fördern,
- Möglichkeiten zur gewaltfreien Lösung von Konflikten schaffen und gegen jede Art von Gewalt aktiv werden.

3. Wir sehen Vielfalt als Chance.

Dies möchten wir erfahrbar machen, indem wir

- in Abhängigkeit von individuellen Voraussetzungen fördern und fordern,
- die Möglichkeiten und Potentiale aller Beteiligten würdigen und gezielt einbringen,
- kulturelle und religiöse Vielfalt wahrnehmen und integrieren.

4. Wir fördern guten Unterricht.

Dies wollen wir erreichen, indem wir

- Eigenverantwortung und gemeinsame Verantwortung für Lernprozesse entwickeln,
- eine kontinuierliche Arbeit im Unterricht sichern,
- die Lerninteressen und Lernbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler als Ausgangspunkt des Unterrichts begreifen und durch methodische Vielfalt eine hohe Schüleraktivität ermöglichen.

5. Wir verstehen uns als lernende Gemeinschaft.

Dies möchten wir verdeutlichen, indem wir

- unsere Arbeit kritisch reflektieren und stetig weiterentwickeln,
- auftretende Herausforderungen erkennen, benennen und angehen,
- regelmäßige Fortbildungen für Lehrerinnen und Lehrer ermöglichen

II. Verhalten im Unterricht und in den Klassen

<i>Verhalten vor Beginn des Unterrichts</i>	Zu Beginn des Unterrichts befindet sich jeder an seinem Platz und hat sein Arbeitsmaterial bereit.
<i>Klassenordnung</i>	Damit der Unterricht nicht gestört wird, müssen bestimmte Grundregeln von allen beachtet werden. Hierzu sollte jede Klasse weitere Regeln, die für eine gute Klassengemeinschaft wichtig sind, in einer eigenen Klassenordnung festlegen.
<i>Elektronische Medien</i>	Elektronische Medien (Handy, SmartWatch, u.ä.) dürfen in die Schule mitgebracht werden, bleiben aber im Unterricht (ohne Ton und Vibration) in der Tasche. Auch außerhalb des Unterrichts sind alle - im Sinne der allgemeinen Grundsätze 1 und 2 - zu einem verantwortungsvollen, sachorientierten Umgang mit den Geräten verpflichtet (z.B. Nutzen von WebUntis, Austausch von Informationen).
<i>iPad-Nutzung</i>	Das iPad gehört zur erforderlichen Grundausstattung und ist jeden Tag funktionsbereit mitzubringen. Näheres regelt die Nutzungsordnung für iPads, die Anlage dieser Schulordnung ist.
<i>Verlassen des Klassenraums</i>	Nach Unterrichtsschluss oder nach Verlassen eines Klassen- bzw. Fachraumes räumen alle ihren Arbeitsplatz auf. Benutzte Arbeitsmittel werden in den Ursprungszustand versetzt und an ihren Platz gestellt. Die Tischordnung wird wiederhergestellt, damit nachfolgende Schülerinnen und Schüler die gleichen Bedingungen vorfinden.

III. Verhalten außerhalb des Unterrichts

a) Vor Schulbeginn

<i>Unterrichtsbeginn</i>	Der Unterricht beginnt um 7:55 Uhr (KOOP-Kurse siehe Punkt VI). Die Schülerinnen und Schüler sollen jedoch nicht früher als 15 Minuten, spätestens jedoch 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn an der Schule sein. Vor Unterrichtsbeginn darf das Schulgebäude ab 7:45 Uhr betreten werden. Für verkehrsbedingt früher kommende Schülerinnen und Schüler ist die Pausenhalle B als Aufenthaltsraum schon ab 7:30 geöffnet.
<i>Abstellen von Fahrzeugen</i>	Wer motorisiert zur Schule kommt, stellt das Fahrzeug auf den dafür vorgesehenen Plätzen ab. Der Parkplatz am Hauptgebäude des ASGSG steht ausschließlich den Lehrkräften sowie dem Schulpersonal zur Verfügung.
<i>Abstellen von Fahrrädern</i>	Schülerinnen und Schüler, die mit dem Fahrrad zur Schule kommen, stellen dieses auf den dafür vorgesehenen Flächen an den Gertrud-Schäfer-Sporthallen ab. Die Fahrräder müssen abgeschlossen sein.
<i>Verbot zum Befahren des Schulhofes</i>	Es ist verboten, mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder anderen Zweirädern über den Schulhof zu fahren. Wegen der besonderen Gefahren ist auch das Benutzen von Skateboards, Inlineskatern u. ä. auf dem Schulgelände während der gesamten Unterrichtszeit untersagt.
<i>Aufenthalt vor dem Unterricht</i>	Vor dem Unterricht warten die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 10. vor den Gebäuden, in denen sie Unterricht haben. Der Treffpunkt für den Unterricht in der ADS-Turnhalle ist die Treppe am Gebäude C.
<i>Wenn die Lehrkraft zu spät kommt</i>	Sollte eine Klasse bzw. ein Kurs fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrkraft sein, so melden die Klassen- bzw. Kurssprecher dies im Sekretariat oder Vertretungsplanbüro B011.
<i>Vertretungsunterricht</i>	Der Vertretungsunterricht wird den Schülerinnen und Schülern möglichst frühzeitig über WebUntis bekannt gegeben. Alle Schülerinnen und Schüler informieren sich am Vortag – spätestens jedoch vor der ersten Unterrichtsstunde – über den aktuellen Stand.
<i>Erkrankung</i>	Sind Schülerinnen oder Schüler verhindert, am Unterricht teilzunehmen, so benachrichtigen die Erziehungsberechtigten das Sekretariat der Schule. Volljährige Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe können Mitteilungen auch selbst vornehmen. Eine schriftliche Entschuldigung ist der Schule spätestens mit Beendigung der Abwesenheit vorzulegen (Klassen- bzw. Stufenleitung). Auch Verspätungen müssen entschuldigt werden.

b) In den Pausen

Aufenthalt in den Pausen

Zu Beginn der großen Pause begeben sich die Schülerinnen und Schüler auf direktem Wege auf den Schulhof. Die Treppenaufgänge und Klassenflure sind kein Pausenbereich. In Regenspauzen ist der Aufenthalt in den Pausenhallen A, B, C und D gestattet. Für die Oberstufenschülerinnen und -schüler gelten zusätzlich besondere Bestimmungen (siehe Punkt V). Um Unterrichtsstörungen zu vermeiden, sollten die Toiletten in den Pausen aufgesucht werden.

Ballspielen

Das Ballspielen ist nur auf dem Schulhof A mit Soft-, Volley- und Basketbällen gestattet.

Verbot, das Schulgelände zu verlassen

Das Verlassen des Schulgeländes ist grundsätzlich während der regulären Schulzeit Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I ohne Genehmigung nicht erlaubt. Bei Verstoß gegen diese Auflagen und/oder daraus resultierenden Unfällen oder Schäden übernimmt die Schule in der Regel keinerlei Haftung. Die Erziehungsberechtigten sind davon unterrichtet und aufgerufen, ihre Kinder auf diese Bestimmung eingehend und ausdrücklich hinzuweisen.

Aufenthalt während der Mittagspause

In der Mittagspause halten sich die Schülerinnen und Schüler in der Cafeteria oder in den Räumen des individuellen Ganztags auf. Die Flure sind kein Aufenthaltsbereich.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 bei Nachmittagsunterricht auf schriftlichen Antrag bei der Schulleitung das Schulgelände verlassen.

c) Nach Schulschluss

Hinterlassen des Unterrichtsraumes

Nach dem Unterricht sind die Unterrichtsräume in einem sauberen Zustand zu verlassen. Jede/r räumt seinen Arbeitsplatz auf und stellt den Stuhl zur Erleichterung der Reinigungsarbeiten nach der letzten Stunde im Klassen-/Kursraum hoch. Der Ordnungsdienst der Klasse kontrolliert den ordnungsgemäßen Zustand des Klassenraumes bzw. stellt diesen her. Die zuletzt unterrichtenden Lehrkräfte haben besonders darauf zu achten, dass die Fenster geschlossen und das Licht ausgeschaltet ist sowie die Türen verschlossen werden.

Verlassen des Schulgebäudes

Nach Unterrichtsschluss verlassen die Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude unverzüglich.

IV. Ergänzende Bestimmungen

<i>Feueralarm</i>	Im Brandfall ist sofort Feueralarm zu geben und nach dem "Alarmplan" der Schule zu verfahren. Bei Feueralarm wird das Gebäude unverzüglich auf dem kürzesten Weg (Fluchtweg) verlassen (s. Aushänge). Bei sonstigen schwerwiegenden Gefahren müssen die Lautsprecherdurchsagen befolgt werden.
<i>Meldung von Unfällen</i>	Jeder Unfall, der sich auf dem Schulweg, dem Schulgelände oder im Schulgebäude ereignet, ist unverzüglich - möglichst unter Angabe von Zeugen - im Sekretariat, bei der Klassenlehrkraft oder einer aufsichtführenden Lehrkraft zu melden. Hilfeleistungen oder das Herbeirufen von ärztlicher Hilfe haben in jedem Fall Vorrang.
<i>Fachräume und Inventar</i>	Die Vorgaben der Fachschaften für die Nutzung der Fachräume des ASGSG und zum Umgang mit dem Inventar sind ebenfalls Bestandteil der Schulordnung.
<i>Beschädigungen und Diebstahl</i>	Bei Schäden, Beschädigungen und Diebstahl ist das Sekretariat direkt zu benachrichtigen. Fundsachen nehmen die Hausmeister entgegen. Dort können sie auch vom Besitzer wieder abgeholt werden.
<i>Verbot gefährlicher Gegenstände</i>	Aus Sicherheitsgründen ist es verboten, gefährliche Gegenstände aller Art (z. B. Messer, Waffen, Feuerzeuge, Reizgase, Feuerwerkskörper o. a.) mit in die Schule zu bringen.
<i>Verbot von Sucht- und Rauschmitteln</i>	Das Mitbringen, der Konsum von und das Handeln mit Sucht- und Rauschmitteln sind an der Schule verboten.
<i>Reinigungsdienst</i>	Die Klassen der Stufen 5 - 10 übernehmen im Rahmen des aktiven Umweltschutzes und der Mitverantwortung für die Schule Reinigungsdienst im Schulbereich. Im Schulgebäude ist das der Ordnungsdienst in den Klassenräumen und auf den Fluren vor den Klassenräumen.
<i>Grünzonen</i>	Besondere Sorgfalt und besonderer Schutz gelten den Grün- und Ruhezonen auf dem Schulgelände.

V. Sonderbestimmungen für die Sekundarstufe II

Für die Sekundarstufe II ergeben sich durch die enge Kooperation der Marler Gymnasien in der gymnasialen Oberstufe folgende Zusatzbestimmungen zur Gewährleistung eines störungsfreien Unterrichtsablaufs und einer guten Zusammenarbeit:

<i>Unterrichtsbeginn von KOOP-Kursen</i>	Der Unterricht in den Kooperationskursen von ASGSG und GiL beginnt bereits um 07:45 Uhr und dauert bis 09:15 Uhr. Am Nachmittag findet der Unterricht von 13:45 bis 15:15 statt. Diese Zeitverschiebung ist notwendig, um den Schülerinnen und Schülern hinreichend Zeit für die Hin- und Rückwege zur KOOP-Schule einzuräumen.
<i>Aufenthalt in Freistunden und Pausen</i>	In Freistunden stehen den Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschülern die Schulbibliothek, die Cafeteria und die Pausenhalle C/D als Aufenthaltsorte zur Verfügung.

VI. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen durch Verstoß gegen die Schulordnung

Die Einhaltung der in dieser Schulordnung formulierten Grundsätze und Regeln erfordert die Mitverantwortung und Mitarbeit aller, der Schülerinnen und Schüler, der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Erziehungsberechtigten. Verstöße gegen diese Schulordnung sind auch Verletzungen der gemeinschaftlich für sinnvoll erachteten Absprachen und Vereinbarungen und haben erzieherische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen zur Folge. Ziel ist es, bei Regelverstößen möglichst frühzeitig und konsequent erzieherisch einzuwirken, um die Schülerin oder den Schüler zur Änderung des Fehlverhaltens zu veranlassen. Weitergehende Ordnungsmaßnahmen im Sinne des § 53 SchG sind dann angezeigt, wenn es sich um schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Schulordnung und damit gegen die Schulgemeinschaft handelt. Über die zu ergreifenden Sanktionen ist in jedem Einzelfall angemessen zu entscheiden. Bei gravierenden Problemen und Verhaltensauffälligkeiten von Schülerinnen und Schülern, die ein sozialverträgliches Miteinander in der Schule gefährden, wird eine Zusammenarbeit mit den außerschulischen pädagogischen Beratungsstellen angestrebt, um die für die Schülerin/den Schüler adäquaten erzieherischen Schritte einzuleiten. Zustimmung und Unterstützung der Erziehungsberechtigten sind vorher einzuholen. Selbstverständlich gilt: Für auf dem Schulgelände verursachten Sachschaden muss der Verursacher oder sein Erziehungsberechtigter aufkommen.